



**Kontakt**

Oberer Markt 16  
66538 Neunkirchen  
kreisstadt@neunkirchen.de  
www.neunkirchen.de

**Ansprechpartner/in**

Rechtsamt

**Telefon**

06821 202- 102 oder 202-0

**Fax**

06821 202- 239 oder 21530

**E-Mail**

rechtsamt  
@neunkirchen.de

**Mein Zeichen:** 30

**Datum**

16.06.2021

Stadtverwaltung · Postfach 11 63 · 66511 Neunkirchen

Herrn

Peter Freiberger

**Ihr Antrag auf Informationszugang vom 27.01.2021**

Sehr geehrter Herr Freiberger,

am 27.01.2021 stellten Sie per Email den Antrag auf Übersendung folgender Dokumente:

- 1) Plan bzw. Dienstanweisungen für den Winterräumdienst im Ortsteil Neunkirchen-Münchwies
- 2) Dokumente, aus denen hervorgeht, welche Straßen nach welcher Priorität von Schnee und Eis geräumt werden
- 3) Interne Kommunikation und Notizen, welche die gewählte Priorisierung begründen

Ihrem Begehren kann ich nur teilweise abhelfen:

Zu 1) In der Anlage finden Sie die Streu-, Räum- und Präventivpläne, aus denen hervorgeht, welche Routen von welchen Fahrzeugen in welcher Reihenfolge abgefahren werden.

Zu 2) Die Antwort auf die Frage, wie die Priorisierung zustande kommt, ergibt sich bereits aus allgemein zugänglichen Quellen (vgl. § 9 Abs. 3 IFG). Diese Quellen sind das saarländische Straßengesetz, die städtische Straßenreinigungssatzung sowie die Pressemitteilungen der Stadt zum Thema Winterdienst auf der städtischen Homepage.

Das saarländische Straßengesetz definiert den Begriff der öffentlichen Straßen und teilt diese in verschiedene Kategorien ein.

Die städtische Straßenreinigungssatzung regelt die grundsätzliche Zuständigkeit der Straßenreinigungsanstalt (Zentraler Baubetriebshof Neunkirchen, ZBN) in § 2, hier insbesondere die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und die Bestreuung der Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Diese Pflichten werden in § 4 teilweise den Straßenanliegern übertragen. So wird z.B. in den in Reinigungsklasse III des Straßenverzeichnisses bezeichneten Straßen die

**Bankverbindungen**

Sparkasse Neunkirchen  
IBAN: DE42 5925 2046 0000 0000 94  
BIC: SALADE51NKS

Bank 1 Saar eG  
IBAN: DE15 5919 0000 0300 4600 03  
BIC: SABADE55

Post giro Saarbrücken  
IBAN: DE27 5901 0066 0002 4006 60  
BIC: PBNKDEFF

**USt-IdNr**

DE309019647



Beseitigung von Eis und Schnee sowie die Bestreuung mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte, und zwar entlang der Grundstücke in einer Breite von 1,50 m, auf die Eigentümer der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

Wie auf den allgemeinen Informationen zum Winterdienst auf der städtischen Homepage nachzulesen ist, hat der Zentrale Betriebshof Neunkirchen die übrigen Straßen nach einer klar definierten Prioritätenliste zu räumen und zu streuen. Diese Priorität orientiert sich an der Straßenkategorie bzw. an Bedeutung und Wichtigkeit der Straße. Zuerst müssen die Haupt- und Durchgangsstraßen sowie die öffentlichen Zufahrten zu Krankenhäusern, Polizei und Feuerwehren geräumt werden. Erst wenn diese Strecken – ca. 230 Kilometer Fahrbahn – weitgehend schnee- und eisfrei sind, so dass sie gefahrlos befahren werden können, werden die übrigen Bereiche gereinigt. Priorität 2 haben dann die größeren Verbindungsstraßen und zum Schluss werden die kleineren Wohngebietsstraßen abgefahren.

Zu 3) Soweit interne Kommunikation und Notizen vorliegen, besteht kein Auskunftsanspruch, da sich dieser gemäß § 1 IFG nur auf amtliche Informationen beschränkt. Hierzu gehören gemäß § 2 IFG keine Entwürfe oder Notizen, die nicht Gegenstand eines Vorgangs werden sollen. Im Übrigen existiert auch gar kein eigener Vorgang zum Thema Winterräumdienst.

Ich hoffe, Ihnen mit dieser Antwort geholfen zu haben.

Das Datenschutzzentrum des Saarlandes, welches Sie ja bereits kontaktiert haben, erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der zur Zeit geltenden Fassung, der Widerspruch zulässig, über den gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 a) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558), in der zur Zeit geltenden Fassung, der Kreisrechtsausschuss des Landkreises Neunkirchen entscheidet. Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides erhoben werden. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Neunkirchen, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch fristgerecht beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Neunkirchen, Wilhelm-Heinrich-Straße 36, 66564 Ottweiler, eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

██████████

██████████